

Wolfgang Schwentker

Staatliche Ordnungen und Staatstheorien im neuzeitlichen Japan

Wer nach der Stellung Japans im Rahmen einer Universalgeschichte europäischer Staatsmodelle und Herrschaftsformen fragt, wird bald feststellen müssen, daß sich der fernöstliche Inselstaat einer einlinearen Betrachtungsweise, wie sie die Formel „Kolonialisierung – Dekolonisation – moderne Staatenbildung“ eigentlich nahelegt, entzieht. Drei Gründe sind dafür maßgebend:

1. Legt man die diesem Band zugrundegelegte Formaldefinition des modernen Staates nach Georg Jellinek an das japanische Beispiel an, so erfüllt Japan die drei Kriterien moderner Staatlichkeit – die Einheitlichkeit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt (nach innen und nach außen) – nicht erst seit seiner gewaltsamen Einbindung in Weltpolitik und Weltwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts, sondern bereits mit der Reichseinigung des späten 16. Jahrhunderts und der ihr nachfolgenden Begründung des Tokugawa-Shōgunats in den Jahren 1600/03¹. Japans geographische Lage als Inselgruppe am äußersten Rand des eurasischen Kontinents hat die Vereinheitlichung des Territoriums ohne Einflüsse von außen erleichtert und die ethnische Homogenität der Bevölkerung gesichert. (Hokkaidō, die nördlichste der vier Hauptinseln, die von den Ainu bewohnt wurde, gehörte während der Tokugawa-Zeit noch nicht zum japanischen Staat und wurde erst im Zuge der Expansion nach 1868 dem Staatsgebiet in seiner heutigen Form einverleibt.) Die Staatsgewalt lag seit 1603 faktisch allein beim *shōgun*. Der *tennō* residierte mit seinem Hofstaat in Kyōto, nahm Repräsentationspflichten wahr und verfügte bis zur Meiji-Restauration 1868 über keinerlei politische Macht. Die *daimyō* als landesherrliche Vasallen des *shōgun* übten die Staatsgewalt in ihren Territorien (*han*) in seinem Namen aus.

2. Auch nach der gewaltsamen „Öffnung“ des Landes 1853/54 durch ein amerikanisches Geschwader unter der Leitung Matthew C. Perrys wurde Japan keine Kolonie im strengen Sinne des Wortes, sondern fiel nach Abschluß der „unglei-

¹ Zu den drei konstitutiven Elementen des Staates und ihrer rechtlichen Stellung vgl. Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (Kronberg/Ts. 1976) 394 ff. Die Transkription japanischer Namen und Begriffe erfolgt nach Hepburn. Bei der Nennung japanischer Namen wird dem asiatischen Brauch folgend der Familienname vorangestellt. Eine Ausnahme bildet die bibliographische Erfassung von Titeln japanischer Autoren in westlichen Sprachen.

chen Verträge“ mit den USA und den europäischen Mächten gleichsam unter quasi-koloniale Kontrolle. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stand das Land im Einflußbereich eines imperialistischen Herrschaftssystems informeller Art, an dem mehrere westliche Staaten gleichzeitig beteiligt waren. Zu den wichtigsten Kennzeichen dieses halbkolonialen Systems gehörten die Exterritorialität (bis 1894/99) und die fehlende Zollhoheit (bis 1911).

3. Im lockeren Rahmen dieses Systems, das wie alle informellen Herrschaftsbeziehungen eher auf ökonomischer Penetration als auf politisch-militärischen Hoheitsrechten beruhte, entwickelte Japan mit der den russischen Einfluß eindämmenden Expansion nach Norden und dem erfolgreichen Vorstoß nach Korea in den 1870er Jahren selbst imperialistische Initiativen. Der siegreiche Krieg gegen China 1894/95 bescherte Japan mit Taiwan die erste und in der Zukunft sehr ertragreiche Kolonie und machte es vollends nach dem Krieg gegen das zaristische Rußland 1904/05 zur neuen Großmacht in Ostasien.

Diese Gleichzeitigkeit und Doppelgleisigkeit imperialer Fremdbestimmung – auf der einen Seite des Westens gegenüber Japan, auf der anderen Seite Japans gegenüber den asiatischen Nachbarn – prägte seit der Jahrhundertwende den japanischen Staat in der politischen Wirklichkeit und im theoretisch-ideologischen Selbstverständnis. Der europäische Einfluß blieb in diesem Wechselspiel begrenzt. Dafür war er von zu kurzer Dauer, denn die halbkoloniale Herrschaft der westlichen Groß- und Mittelmächte umfaßte zwischen 1860 und 1890 gerade einmal eine Generation. Das Maß an politischer und kultureller Eigenständigkeit blieb auch in diesem Zeitraum verhältnismäßig hoch. Aus all diesen Gründen läßt sich das in der Einleitung zu diesem Band entwickelte Analyseraster auf Japan nur bedingt oder allenfalls in modifizierter Form anwenden. Ältere japanische Traditionsbestände in Politik und Gesellschaft, in Wirtschaft und Kultur haben sich erhalten und den Staat der Meiji-Zeit entscheidend mitgeprägt. Es ist deshalb zwingend, im folgenden zunächst den Staat des „vorkolonialen“ Japan zur Zeit der Reichseinigung und des Tokugawa-Shôgunats zu behandeln (1). Sodann sollen die europäischen Staatsmodelle und ihre Rezeption in Japan skizziert werden, wobei es zu bedenken gilt, daß der europäische Staat als kolonialer Herrschaftstyp in Japan nicht hat Fuß fassen können, u. a. auch aus dem Grund, weil ihm seit der Restauration der *tennô*-Herrschaft ein spezifisch japanischer Nationalmythos entgegengehalten wurde, der in der Auseinandersetzung mit der okzidentalen Fremdkultur gleichsam neu erfunden wurde (2). In einem dritten Abschnitt werde ich mich dann Japan als Kolonialmacht in Asien zuwenden, wobei ich mich auf die in der jüngsten Forschung intensiv diskutierten Fallbeispiele Taiwan und Korea konzentrieren werde (3). Abschließend wird das Spannungsverhältnis zur Sprache kommen, das sich in der Zwischenkriegszeit und in den Kriegsjahren aus den Erfahrungen mit der quasi-kolonialen Fremdherrschaft durch den Westen und der eigenen kolonialen Expansion in Asien ergeben hat und den japanischen Staat prägen sollte (4).

Ein paar Worte müssen am Schluß dieser einführenden Bemerkungen über den japanischen Begriff des Staates gemacht werden, – eigentlich ein Thema für sich,

das uns aber auch bei oberflächlicher Betrachtung Aufschluß darüber gibt, in welcher Vorstellungswelt hier zwei völlig unterschiedliche Weisen des Staatsverständnisses aufeinanderprallen. Denn auch der japanische Begriff des Staates in seiner heutigen Form ist ein Produkt der Neuzeit. Japanisches Altertum und Mittelalter, wenn man einmal die nicht sehr treffenden europäischen Periodisierungsschemata anlegt, kannten noch keinen Staat und also auch keinen Begriff vom Staat. Japan war *kuni* (邦) im Sinne von Land, Gegend, Region, gelegentlich Heimat. Erst zu Beginn der Tokugawa-Zeit setzte sich dann als Übernahme aus dem Chinesischen eine spezielle Zeichenkombination für den Begriff des Staates durch: *kokka* (国家), mit den Bedeutung tragenden Zeichen für „Land“ (*kuni* 国) und „Haus“ (*ie* 家)². Diese semantische Verknüpfung von „Land“ und „Haus“ hat für das japanische Staatsverständnis weitreichende Implikationen gehabt, da es der modernen nationalen Mythenbildung in die Hände gespielt hat. Vor diesem Hintergrund – so die hier vorweggenommene These meines Beitrags – unterscheidet sich der japanische Staat in Theorie und Praxis in zwei wichtigen Punkten vom idealtypischen Staatsmodell europäisch-amerikanischer Provenienz:

1. In Japan bilden nicht die Individuen den Staat, sondern die Familien. Der *tennô* fungiert dabei gleichsam als „Hausvater“, kurz: Der japanische Staat ist bis 1945 im Innern und (mit Blick auf Korea seit 1910) auch nach außen „Familienstaat“ (*kazoku kokka* 家族国家).

2. Da der *tennô* die Staatsgewalt auf sich vereinigt und den Staat in seiner Spitze verkörpert (und nicht bloß repräsentiert) und er nach japanischem Mythos in der Nachfolge der Sonnengöttin Amaterasu und seiner Vorfahren steht, beruht seine Stellung auf transzendenter Legitimation. Der japanische Staat ist bis 1945 also nicht säkular und insofern – folgt man einer eurozentrischen idealtypischen Hilfskonstruktion von moderner Staatlichkeit, für die die Trennung von Staat und Religion zentral ist und die uns heute wieder problematisch erscheint – nicht modern.

In diesen zwei für ihn zentralen Begründungszusammenhängen hat sich der japanische Staat durch den europäischen Staat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nicht modernisieren lassen. Dies geschieht erst im Zuge der zweiten „Öffnung“ Japans nach 1945, also unter der Zwangsordnung der amerikanischen Besatzung.

I. Der japanische Staat zur Zeit des Tokugawa-Shôgunats

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kann man von einem einheitlichen Staat in Japan nicht sprechen. Das Land war in zahlreiche Kriegerfürstentümer unterteilt und politisch zersplittert. Die während der Muromachi-Zeit (1333–1568) in Kyôto residierenden Ashikaga-*shôgun*e und die machtlosen *tennô* waren auf ihre

² Ich verdanke diesen Hinweis Prof. Bito Masahide, Tôkyô. In den japanischen Zeichenlexika werden dem Begriff „*kokka*“ heute die gleichen konstitutiven Merkmale zugeschrieben, aus denen sich der „Staat“ bei Jellinek zusammensetzt. Vgl. Kôjien (Tôkyô 1991) 941.

jeweilige Hausmacht verwiesen und nicht in der Lage, das Land vollständig unter ihre Kontrolle zu bringen³. Japan war deshalb bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein Konglomerat widerstreitender Partikulargewalten, die allesamt aufgrund des 100jährigen Bürgerkriegs im Innern und nach außen geschwächt waren. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es drei großen Militärführern – Oda Nobunaga, Toyotomi Hideyoshi und Tokugawa Ieyasu –, die meisten der miteinander um die Macht ringenden Klans niederzuringen und sukzessive unter ihre Herrschaft zu zwingen⁴. Unter Nobunaga wurde den buddhistischen Klöstern ein Großteil ihres politischen Einflusses genommen, die Zollschränken (*sekisho*) abgebaut und zur Klärung der Besitzverhältnisse mit einer Landvermessung (*kenchi*) großen Stils begonnen. Diese wurde von Hideyoshi in den Jahren 1582 bis 1598 im Zuge der militärischen Unterwerfung des ganzen Landes erfolgreich zu Ende geführt⁵. Der prognostizierte Ertrag an Reis in den einzelnen Dörfern (*muradaka*), nicht der Umfang des Lehnsgbietes, gab künftig den Maßstab für die Belehnung der Vasallen durch den obersten Kriegerfürsten, für Herrschaft und Gefolgschaft ab. Ein Bündel weiterer Maßnahmen machte den zahlreichen Bauernaufständen vorerst ein Ende: Ihr Recht zur Bebauung des Landes wurde anerkannt; der Verkauf von Land und die Migration der bäuerlichen Familien hingegen untersagt. In den berühmten „Schwertjagden“ (*katanagiri*) des Jahres 1588 wurde die gesamte bäuerliche Bevölkerung von den Heeren Hideyoshis entwaffnet. Die *samurai* wurden zur Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten gezwungen und vom Land abgezogen; sie mußten sich, gebunden an den Treueeid gegenüber ihren Herren, zuerst als militärische Gefolgsleute, später als Verwaltungsfachleute in den Burgstädten ihren Lebensunterhalt sichern. Das Ergebnis dieser überall in Japan durchgeführten Maßnahmen war eine politische Vereinheitlichung feudaler Herrschaftsstrukturen, die Sicherung des Gewaltmonopols für die soziale Elite der Gesellschaft und die soziale Differenzierung der Bevölkerung in Krieger und Bauern. Darüber hinaus trugen die Festschreibung eines staatlichen Privilegs zum Edelmetallabbau und zur Münzprägung sowie die Standardisierung der Maße und Gewichte in erheblichem Maße dazu bei, den „zentralen Staat“ gegenüber den partikularen Gewalten, verkörpert durch die ehemals mächtigen Familien und Kriegerfürsten in den Provinzen, zu stärken.

Nach Hideyoshis Tod ging aus den Kämpfen um die Nachfolge Tokugawa Ieyasu im Jahre 1603 als Sieger hervor und ließ sich den Titel *shōgun* (eine Abkürzung für *sei-i-shōgun*: „der die Barbaren vertreibende Militärführer“) verleihen. Die Familie Tokugawa etablierte in den folgenden Jahrzehnten ein ausgeklügeltes Herrschaftssystem, das in seiner äußeren Form bis 1867 Bestand haben sollte⁶.

³ Edwin O. Reischauer, Albert M. Craig, Japan. Tradition and Transformation (Boston 1989) 57 ff.; künftig zitiert: Reischauer, Craig, Japan.

⁴ Kiyoshi Inoue, Geschichte Japans (Frankfurt a.M. 1993) 184–198.

⁵ Miki Seiichirō, Taikō kenchi to Chōsen shuppei (Die Großfürstliche Landerhebung und die Korea-Expedition) (Iwanami kōza Nihon rekishi 9, Tōkyō 1975) 82–116.

⁶ Fujii Jōji, Shihai no shikumi (Das Gefüge der Herrschaft) (Nihon no kinsei 3, Tōkyō 1991); Jean-Pierre Lehmann, The Roots of Modern Japan (London 1982); künftig zitiert: Lehmann,

Die Historiker haben diesen japanischen Staat der Frühneuzeit mit dem Etikett „zentralisierter Feudalismus“ versehen⁷. In dieser Formel kommen die beiden politischen Kraftzentren des Shōgunats zum Ausdruck: ein politisch-soziales System hierarchisch organisierter Abhängigkeiten mit dem *shōgun* in Edo (dem heutigen Tōkyō) an der Spitze und den ca. 250 Territorialherren (*daimyō*) mit ihren *samurai*. Der *tennō* und die Hofaristokratie in Kyōto blieben politisch bedeutungslos und hatten lediglich Repräsentationsaufgaben zu erfüllen. Die *daimyō* übten die Herrschaft in ihren Lehnsgebieten zwar selbständig, aber im Namen und unter Aufsicht des *shōgun* aus. Japan war in dieser Epoche des Shōgunats ein hierarchisch gegliederter Ständestaat, mit den *samurai* an der Spitze der sozialen Ordnung, gefolgt von den Bauern, den Handwerkern und den Kaufleuten auf der untersten Stufe. Ein Regelwerk von Kontrollmechanismen, z.B. die Pflicht der Territorialfürsten, dem *shōgun* alle zwei Jahre aufzuwarten und bei der Rückkehr in ihr Lehensgebiet die Familie als Geisel zurückzulassen, sicherte die politische Stabilität bei gleichzeitigem sozialen und wirtschaftlichen Wandel. Nach der Vertreibung der Christen 1637/39 und der sogenannten Abschließung (*sakoku*) des Landes vor allen äußeren Einflüssen, mit Ausnahme der holländischen Handelsprivilegien auf einer künstlichen Insel in der Bucht von Nagasaki, blieb die Geltung dieses politisch-sozialen Systems bis etwa 1850 ungebrochen. Alle Versuche westlicher Staaten, mit Japan in politische oder wirtschaftliche Beziehungen einzutreten, wurden fast 250 Jahre lang erfolgreich zurückgewiesen. Der Kontakt mit Ausländern war Japanern strengstens untersagt. Die weltanschauliche Grundlage für diese politisch-soziale Ordnung gab der Konfuzianismus ab. Er hat als eine auf das Diesseits bezogene Soziallehre mit ihren strengen Vorgaben für Über- und Unterordnung in besonderem Maße dazu beigetragen, daß sich der Staat in Japan schon während der frühen Edo-Zeit unter dem Druck militärischer Gewalt im Innern konsolidieren und in der weltgeschichtlichen Abgeschlossenheit selbst gewählter Isolierung gegenüber der Außenwelt behaupten konnte.

Der Verfall und Sturz des Shōgunats in den 1860er Jahren erfolgte keineswegs nur unter dem Druck der westlichen Mächte, sondern war auch eine Folge von sozialen und ökonomischen Auflösungserscheinungen, verbunden mit dem Erstarken einer quasi-bürgerlichen Schicht in den Städten⁸. Die Trägerschichten der Meiji-Restauration 1868 waren aber nicht Bürgerliche, sondern ehemalige *samurai* niederer Ränge aus den südwestlichen Daimyaten, die äußeren Einflüssen und Reformen traditionell aufgeschlossener gegenüberstanden als der konservative Nordosten. Dabei sollte die Wiederherstellung der *tennō*-Herrschaft zunächst dem Ziel dienen, mit einer neuen und starken politischen Führung an der Spitze

Roots; John Whitney Hall, The bakuhan System, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), Warrior Rule in Japan (Cambridge 1995) 147–201.

⁷ Reischauer, Craig, Japan 73 ff.

⁸ Kagawa Takayuki, Toshi shōgyō no hatten (Die Entwicklung des städtischen Handels), in: Rekishigaku kenkyūkai, Nihonshi kenkyūkai (Hrsg.), Kōza Nihon Rekishi 6,2 (Tōkyō 1992) 195–228.

des Staates die fremden „Barbaren“ zu vertreiben⁹. Doch schnell stellte sich heraus, daß Japan den westlichen Mächten militärisch unterlegen war. Die Auseinandersetzung mit dem Fremden erfolgte deshalb nicht auf dem Weg gewalttätiger Konfrontation, sondern durch Adaption und Umwandlung fremdkultureller Einflüsse in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Aus den Rängen der Trägerschichten dieser Restauration ging eine neue Generation von politischen Führern hervor, die zuerst vom Westen lernen wollten, um Japan dann gegen den Westen zu verteidigen. Die ersten Studienreisen japanischer Regierungsdelegationen nach Europa und in die USA, die Anstellung westlicher Experten auf fast allen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, schließlich die Entwicklung des Landes hin zu einer Übersetzungskultur müssen in diesen Zusammenhang gestellt werden. Ein Teil der alten Eliten konnte auf diese Weise auch unter der neuen politischen Ordnung überleben und kooperierte oft eng mit den Vertretern westlicher Staaten. Auf diese Weise drangen im Zeitalter der Restauration auch die europäischen Theorien vom Staat langsam in Japan ein.

II. Europäische Staatstheorien und japanischer Staat

Nach mehr als 250 Jahren der Abschließung erlebte Japan die erste Begegnung mit einem westlichen Staat als Bedrohung, nachdem 1853/54 ein amerikanisches Geschwader unter Commodore Perry das Land gezwungen hatte, sich für den Handel mit dem Westen zu öffnen. Der im März 1854 abgeschlossene Vertrag von Kanagawa gestand den Amerikanern zu, in Shimoda auf der Halbinsel Izu und in Hakodate auf Hokkaidō Handel zu treiben und einen Konsul zu entsenden¹⁰. Dem folgte vier Jahre später der erste „ungleiche Handelsvertrag“, der die Beziehungen beider Staaten auf eine breitere Grundlage stellte¹¹. Der Vertrag von 1858 räumte den Amerikanern zusätzliche Rechte ein, wie etwa das der Stationierung eines Gesandten in Edo und Ōsaka, niedrige Zölle sowie das Recht, amerikanische Staatsbürger in Japan nach Maßgabe amerikanischer Gesetze zu behandeln (Exterritorialität). Dieser Vertrag und die ähnlich lautenden, in den folgenden Jahren auch mit Rußland, Holland, England, Frankreich und Preußen abgeschlossenen Verträge machten Japan zur „Halb-Kolonie“ und banden es in ein multilaterales Herrschaftssystem informell-imperialistischen Zuschnitts ein¹².

⁹ Wolfgang Schwentker, *Barbaren und Lehrmeister. Formen fremdkultureller Wahrnehmung im Japan des 19. Jahrhunderts*, in: Eva-Maria Auch, Stig Förster (Hrsg.), „Barbaren“ und „weiße Teufel“. Kulturkonflikte und Imperialismus in Asien vom 18. bis 20. Jahrhundert (Paderborn 1997) 101–121.

¹⁰ W. G. Beasley (Hrsg.), *Select Documents on Japanese Foreign Policy, 1853–1868* (London 1955) 99–102.

¹¹ Ebd., 183–189.

¹² Wolfgang Reinhard, *Geschichte der europäischen Expansion*. Bd. 3: *Die Alte Welt seit 1818* (Stuttgart 1988) 84.

Der Abschluß der „ungleichen Verträge“ hat die zu diesem Zeitpunkt bereits fragile Regierung des *shōgun* zusätzlich erschüttert und die Meiji-Restauration zwar nicht alleine ausgelöst, sie aber doch beschleunigt. Mit ihr wurde der japanische Staat in den drei Jahrzehnten bis zum Ausbruch des Kriegs mit China 1894/95 in Form einer „Revolution von oben“ grundlegend umgestaltet¹³. Der Begriff Restauration trifft dabei den Kern des Wandels nur insofern, als er auf die Wiederbelebung der *tennō*-Herrschaft verweist. Die Restauration ist aber kein nur rückwärts gerichteter Prozeß gewesen, sondern schließt im japanischen Terminus *ishin* auch Erneuerung mit ein. Dies betraf vor allem die Machtverhältnisse zwischen der Regierung in Tōkyō, in der unter der formalen Leitung des *tennō* die Führung der Restaurationsbewegung aus dem japanischen Südwesten den Ton angab. Die Überwindung des „zentralen Feudalismus“, der sich zum Schluß als die entscheidende Schwäche des Shōgunats gezeigt hatte, stand deshalb im Vordergrund der ersten Meiji-Reformen. Die *daimyō* aus den Provinzen Chōshū, Tosa, Hizen und Satsuma, die das alte System niedergedrückt hatten und nun die neue politische Elite stellten, gaben im März 1869 ihre Territorien nebst den Bevölkerungsregistern an den *tennō* zurück¹⁴. Dies war mehr als ein symbolischer Akt, denn er stellte die Herrschaft über Land und Personen auf eine neue Grundlage. Die politische Macht ging fortan vom zentralen Staat mit dem *tennō* an der Spitze aus. Die anderen *daimyō* folgten dem Beispiel der südwestlichen Provinzen noch im Sommer des gleichen Jahres, doch sie wurden zunächst entschädigt dadurch, daß sie die Gouverneure stellen durften und ihnen weiterhin die Steuereintreibung, nun aber im Namen des *tennō*, oblag. Zwei Jahre später wurden die Fürstentümer endgültig in Präfekturen umgewandelt. Um den letzten regionalen Widerstand gegen die Zentralisierung schon im Keim zu ersticken, mußten die *daimyō* ihren Wohnsitz in Tōkyō nehmen. Dafür wurden ihnen ihre immens hohen Schulden erlassen und manche von ihnen mit gutbezahlten Verwaltungsposten abgefunden. Dies waren die wichtigsten Maßnahmen zur Konsolidierung des Gewaltmonopols im neuen japanischen Staat.

Nach außen standen die Sicherung und die Neudefinition der Grenzen ganz oben auf der politischen Agenda der Meiji-Oligarchie. In der internationalen Politik bestand an der Einheitlichkeit des Staatsgebiets wegen der peripheren Insel-lage Japans eigentlich kein Zweifel; doch in Japan selbst waren die Menschen unsicher, wie weit die westlichen Staaten gehen würden, um ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen im „Land der aufgehenden Sonne“ durchzusetzen. Eine starke Armee schien vielen der beste Garant für die Sicherung nationaler Belange bzw. die Rückgewinnung der vollen staatlichen Souveränität. Dazu zählte auf lange Sicht die Revision der „ungleichen Verträge“ und unmittelbar nach der

¹³ Wolfgang Schwentker, Modernisierung von oben. Japan im 19. Jahrhundert, in: Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Asien in der Neuzeit. Sieben historische Stationen (Frankfurt/M. 1994) 101–124.

¹⁴ Sepp Linhart, Nationalismus und Staatenbildung im Japan des 19. Jahrhunderts, in: Ernst Bruckmüller, Sepp Linhart, Christian Mährdel (Hrsg.), Nationalismus. Wege der Staatenbildung in der außereuropäischen Welt (Wien 1994) 129–151, hier 136 ff.

Restauration die Formulierung eigener territorialer Ansprüche und die „Begrädigung“ der Grenzen in einem für Japan günstigen Sinne. Auch wenn zum Zeitpunkt der politischen Umgestaltung nur wenige Japaner Hokkaidô bewohnten, so war der Anspruch Japans auf diese Insel sowohl im Westen als auch beim Nachbarn Rußland unbestritten. Anders verhielt es sich mit Sachalin und den Kurilen. Eine ältere Vereinbarung aus dem Jahre 1855, wonach die Kurilen und Sachalin je zur Hälfte Rußland und Japan gehören sollten, wurde 1875 dahingehend modifiziert, daß die Besitzansprüche ausgetauscht werden sollten: Sachalin fiel an Rußland, die vier Kurilen-Inseln an den japanischen Staat¹⁵. Im Süden ließen sich die territorialen Streitigkeiten mit China, die sich vor allem auf die Ryûkyû-Inselgruppe konzentrierten, nicht ohne den Einsatz militärischer Gewalt beseitigen. Nachdem die Inseln im Pazifik 1871 einseitig der neuen Präfektur Kagoshima zugeschlagen worden waren, bedurfte es einer japanischen „Strafexpedition“ nach Taiwan, um gegen China die Einverleibung der Inseln als eigene Präfektur Okinawa in den japanischen Staat durchzusetzen¹⁶. Der König von Ryûkyû wurde 1879 abgesetzt und in Tôkyô unter Hausarrest gestellt. Damit war der japanische Staat territorial fürs erste saturiert.

Der *tennô* hatte unmittelbar nach Übernahme der Macht in seiner berühmten Eidescharta vom April 1868 ausdrücklich dazu aufgerufen, Wissen und Erkenntnisse in aller Welt zu sammeln, um den vermeintlichen „zivilisatorischen Rückstand“, den die japanischen Aufklärer in jenen Jahren ständig beklagten, bald aufzuholen¹⁷. Vor diesem Hintergrund lernten die Bürokraten in der neuen Hauptstadt Tôkyô und die Intellektuellen um die zahlreichen neugegründeten Zeitschriften auch westeuropäische Staatsvorstellungen kennen. Sie verstanden diese nicht nur als Gefahr für das eigene Land, sondern als Chance, Japan selbst auf dem Weg der Reform nach europäischem Muster zu stärken, um schließlich – das war das eigentliche politische Ziel der Meiji-Reformer – die als demütigend empfundenen „ungleichen Verträge“ aufkündigen zu können. Es kam deshalb in den ersten Jahren der Meiji-Zeit, die man zu Recht als Periode von Aufklärung und zivilisatorischer Öffnung (*bunmei kaika*) bezeichnet hat, zu zahlreichen Übersetzungen europäischer Klassiker der politischen Theorie und Gesellschaftslehre¹⁸. John Stuart Mills „On Liberty“ gehörte 1871 zu den ersten Schriften, die vom japanischen Publikum begierig aufgenommen wurden. Dem folgten in den nächsten Jahren Übersetzungen von Rousseaus „Contrat Social“ und Montesquieus „L'Esprit d'Lois“, später Übertragungen der Werke von Bentham, Spencer und John Locke. Die politisch-theoretischen Klassiker aus Westeuropa dominierten in jenen Jahren die Diskussionen um die Modernisierung des Staates; der deutsche Einfluß war unmittelbar nach der Restauration noch gering.

¹⁵ Ebd., 128.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ryusaku Tsunoda, Wm. Theodore de Bary, Donald Keene (Hrsg.), *Sources of Japanese Tradition*, Vol. II (New York 1964) 137.

¹⁸ Lehmann, *Roots* 246; Inoue Kiyoshi, *Meiji ishin* (Die Meiji-Restauration) (Chûkô bunko Nihon no rekishi 20, Tôkyô ²¹1991) 252–281; künftig zitiert: Inoue, *Meiji ishin*.

Aus der begeisterten und breiten Rezeption europäischer Staatsmodelle zu Beginn der 1870er Jahre könnte man fast den Eindruck gewinnen, als sei die Wirkung europäischer Staats- und Gesellschaftsauffassungen nach der Restauration noch gewichtiger gewesen als das Auftreten der westlichen Staaten selbst. Denn die erste Phase der Reform von Staat und Gesellschaft unmittelbar nach der Meiji-Restauration erfolgte ja nicht unter dem Druck der französischen Marine, sondern stand unter dem Einfluß französischer Rechtsvorstellungen¹⁹. Maßgebend dafür war der auch in Europa als modern geltende Code Napoléon. Für die japanische Rezeption des französischen Rechts waren in diesem Zusammenhang zwei Gründe ausschlaggebend: 1. Eine der vorrangigen Aufgaben der staatlichen Neuordnung bestand darin, die vielen regionalen Gewalten mit dem neuen Staat zu versöhnen und die vormedievalen Herrschaftsgewalten in einer Hand zusammenzuführen. Das Gewaltmonopol sollte fortan nur noch beim Staat liegen und nicht mehr an die Territorialfürsten delegiert werden. Ihre Entmachtung vollzog sich im Zuge der Umwandlung der landesfürstlichen Territorien in Präfekturen nach französischem Vorbild. Die französische Verwaltungspraxis mit ihrer Ausrichtung auf die politische Zentrale lenkte den Blick der Meiji-Reformer zuerst auf die französische Rechtslehre. 2. Dabei fungierte der Code Napoléon als Musterbeispiel für ein lebendiges Rechtssystem, das mit dem Zivil- und Zivilprozeßrecht, mit dem Handelsgesetzbuch, dem Strafprozeßrecht und dem Strafgesetzbuch eine umfassende Vorlage für die Regelung der Vertragsverhältnisse und Verwaltungsvorschriften in einem modernen, zentralen Staat abzugeben schien. Das anglo-amerikanische „case law“ kam demgegenüber für eine Übertragung auf die japanischen Verhältnisse nicht in Betracht, da eine solche Tradition in Japan unbekannt war. Folglich richtete die neue japanische Regierung im Jahre 1869 ein spezielles „Büro zur Untersuchung der fremden Verwaltungspraxis“ ein, dessen Aufgabe zunächst einmal darin bestand, französische und andere europäische Rechtsordnungen ins Japanische zu übersetzen²⁰. Doch mit der Übertragung fremder Gesetzestexte in die Landessprache war es natürlich nicht getan. Die optimistisch-naïve Vorgabe von Etô Shinpei, der dem Amt für Rechtswesen vorstand, bei der Übertragung des Code Napoléon die Bezeichnung „Frankreich“ einfach durch „Japan“ zu ersetzen, hatte sich schon bald als unsinnig erwiesen²¹. Man holte deshalb den ehemaligen Vizepräsidenten der Universität Paris Gustave Emile Boissonade de Fontarabie nach Tôkyô und übertrug ihm die Aufgabe, an der Neugestaltung der japanischen Rechtsordnung mitzuwirken. Das japanische Strafrecht und Strafprozeßrecht, das am 1. Januar 1882 in Kraft trat, trug seine Handschrift.

Doch schon vorher, im Zuge der Beratungen des Zivilrechts seit 1875, war den Repräsentanten der Meiji-Oligarchie um Ôkubo und Iwakura klar geworden, daß die französische Rechtslehre den Grundprinzipien des europäischen Naturrechts

¹⁹ Paul-Christian Schenck, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens. Deutsche Rechtsberater im Japan der Meiji-Zeit (Stuttgart 1997) 89 ff.; künftig zitiert: Schenck, Anteil.

²⁰ Ebd., 91.

²¹ Ebd., 92 f.

folgte und demgemäß auf den *citoyen*, nicht auf den *Untertanen* ausgerichtet war, und dies war nicht in ihrem Sinne. Auch nach der Restauration, die 1872 unter anderem die Abschaffung der Privilegien der Samurai nach sich gezogen hatte, stießen sich französische Gleichheitsvorstellungen an der Wirklichkeit sozialer Ungleichheit; denn die alten Eliten bekleideten auch unter dem neuen Regime Vormachtstellungen. Darin zuerst drückte sich aus, daß die Restauration eben eine „Revolution von oben“ war. Auf lange Sicht hatten die französischen Rechtsvorstellungen deshalb nur wenig Chancen, den Rahmen für die Neufassung des Zivilrechts abzugeben, zumal die japanische Öffentlichkeit ab 1880 die noch wichtigere Verfassungsfrage zu diskutieren begann und alle weiteren Entscheidungen darüber, nach welchen Maßgaben der neue Staat zu errichten sei, hinter die Lösung dieses zentralen Problems zurücktraten.

Es ist wichtig zu betonen, daß diese Debatten nicht nur in der sterilen Atmosphäre der Übersetzungsbüros und juristischen Lehranstalten geführt wurden, sondern jene aktuellen politischen und sozialen Konfliktkonstellationen widerspiegelten, die der Entwicklung Japans hin zu einem modernen Staat die unvergleichliche Dynamik verliehen. Drei Vorgänge sollten in diesem Zusammenhang eigens zur Sprache kommen, denn sie haben den Geltungsraum staatlicher Macht in den frühen Meiji-Jahren wesentlich mitbestimmt. Unmittelbar nach der Restauration machte sich eine hochrangig besetzte Regierungsdelegation unter der Leitung Iwakura Tomomis zu einer Studienreise in die USA und nach Europa auf²². Zwar scheiterten die Verhandlungen mit den westlichen Staaten über eine Revision der „ungleichen Verträge“; Japans Stellung in der internationalen Politik war dazu noch zu schwach. Doch aus den Erfahrungen, die die *Iwakura-Delegation* auf der zweijährigen Expedition durch die westliche Welt gewann, zogen die politisch Verantwortlichen den richtigen Schluß, daß sich Japan zuerst um die Reform von Staat und Gesellschaft im Lande selbst kümmern mußte, wollte man künftige Vertragsverhandlungen zu einem für Japan günstigeren Abschluß bringen. Ein außenpolitisches Abenteuer wie der expansive Übergriff auf die koreanische Halbinsel, von dem ein Teil der zurückgebliebenen, deklassierten Samurai träumte, mußte Japans Stellung eher schwächen, wenn es auf den Widerstand des militärisch überlegenen Westens traf. Entsprechende Pläne wurden von Iwakura und den anderen Mitgliedern aus der Führungsriege der Delegation nach ihrer Rückkehr deshalb sofort sistiert. Die alten Eliten des Kriegerstandes mußten sich aus der Regierung zurückziehen und wurden in den kommenden Jahren ein Hort der Unzufriedenheit und Rebellion. Vom Süden aus unternahmen sie mehrere Aufstände gegen das neue Regime und forderten es ernsthaft heraus. Die größte Gefahr für den Meiji-Staat ging von der sog. *Satsuma-Rebellion* im Jahre 1877 aus²³. Sie konnte von der Meiji-Regierung mit Hilfe einer technisch aufgerüsteten und in moderner Kriegsführung unterwiesenen Armee, die den Samurai überlegen

²² Inoue, Meiji ishin 282 ff.

²³ Vgl. Rudolf Hartmann, Geschichte des modernen Japan. Von Meiji bis Heisei (Berlin 1996) 42.

war, niedergerungen werden. Der neue Staat hatte sein Gewaltmonopol damit gegen die Feinde im Innern durchgesetzt. Nachgeben mußte die Oligarchie der Reformer hingegen in einem *Korruptionsskandal* im Jahre 1881, der im Zusammenhang mit der Kolonisation Hokkaidôs stand²⁴. Geschäftsleute in Ôsaka mit guten Verbindungen zum politischen Establishment in Tôkyô hatten zinsgünstig Anteilscheine der Erschließungsgesellschaft erwerben können, was in der Öffentlichkeit zu einem Sturm des Protests führte. Die Kritik zielte vor allem auf die undurchsichtigen Machenschaften der Regierung, die, vom *tennô* eingesetzt, keinerlei parlamentarischer Kontrolle unterworfen war. Die politische Lage beruhigte sich erst, als der Kaiser in einem Erlaß am 12. Oktober 1881 die Einberufung einer Nationalversammlung für das Jahr 1890 in Aussicht stellte²⁵. Gleichzeitig wurde mit den Vorarbeiten für eine Verfassung begonnen.

Charakteristisch für das japanische Nachdenken über den Staat nach der Restauration war eine gewisse Orientierungslosigkeit. Bald fragte man sich, ob es die europäische Staatsauffassung überhaupt gebe. Okakura Kakuzô, der später in Westeuropa mit seinem „Buch vom Tee“ zur Berühmtheit wurde und noch heute im Westen ein Säulenheiliger der postmodernen Esoterik ist, notierte 1887 nach einer Reise durch Europa und Amerika: „Worin besteht in diesen Ländern das eigentlich Westliche. All diese Länder haben unterschiedliche Systeme; was im einen richtig ist, ist im anderen falsch. Religion, Gebräuche, Moral, – darin gibt es keine Gemeinsamkeiten. Europa wird bei uns in einem allgemeinen Sinne diskutiert; das klingt auch wunderbar. Aber die Frage ist doch, ob es das, was Europa genannt wird, in Wirklichkeit überhaupt gibt.“²⁶ Die japanische Diskussion über die staatliche Neuordnung war von dieser grundlegenden Orientierungsproblematik geprägt. In der Verfassungsdebatte der 1880er Jahre standen sich im Grunde zwei Modelle für eine staatliche Neuordnung gegenüber²⁷. Der berühmteste Verfechter des englischen Modells, das einen „schwachen Staat“ in einer selbstbewußten Gesellschaft freier Bürger implizierte, war Fukuzawa Yûkichi²⁸. In zahlreichen Schriften der 1870er und 1880er Jahre trat er dafür ein, der Gesellschaft als Zusammenschluß gleichberechtigter Bürger gegenüber einem sich autokratisch gebärdenden Staat zu ihrem Recht zu verhelfen. Schon von Fukuzawa wurde die Tendenz des modernen Anstaltsstaats zur Ausweitung seiner Regelungskompetenzen deutlich als Gefahr erkannt. Die japanische Verfassung sollte deshalb dem englischen Modell auch dahingehend folgen, indem sie ein parlamentarisches Kabinettsystem installierte, wonach den Mehrheitsparteien die Regierung zustand.

²⁴ J. A. Harrison, *Japan's Northern Frontier* (Gainesville, Fla. 1953).

²⁵ Schenck, Anteil 131 f.

²⁶ Vgl. Masaaki Kôsa (Hrsg.), *Japanese Thought in the Meiji Era* (Tôkyô 1958) 220.

²⁷ Joseph Pittau, *Political Thought in Early Meiji Japan* (Cambridge/Mass. 1967) 37 ff., spricht mit Blick auf die Frage des Übergangs zum konstitutionellen System von der großen Kontroverse zwischen „Gradualisten“ und „Radikalen“ (Künftig zitiert als: Pittau, *Political Thought*).

²⁸ Carmen Blacker, *The Japanese Enlightenment. A Study of the Writings of Fukuzawa Yûkichi* (Cambridge 1969).

Dies würde den Führern der Meiji-Restauration, wenn sie sich in künftigen Wahlen durchsetzen sollten, eine breite Basis für ihre Politik in der Bevölkerung geben. Außerdem erlaube ein parlamentarisches System, daß nicht eine Oligarchie verdienstvoller Männer sich des Staates bemächtige, sondern regelmäßige Wahlen auch einen Wechsel politischer Macht garantierten. Dieses Modell hatte zwangsläufig Auswirkung auch auf eine veränderte Rolle des *tennô*. In einem Essay über die Stellung des *tennô* mit dem Titel „Teishitsuron“ aus dem Jahre 1882 plädierte Fukuzawa, wie vor ihm sein großes Vorbild Bagehot, dafür, daß der Monarch über der Politik zu stehen habe und allenfalls ein emotionales, gleichsam symbolisches Zentrum für die Loyalität der Massen gegenüber Staat und Nation darstellen müsse²⁹. Die Führer der radikaleren „Jiyû Minken Undô“ („Bewegung für Freiheit und Volksrechte“), zu denen Fukuzawa selbst Distanz hielt, gingen noch einen Schritt weiter. Ueki Emori, einer ihrer Wortführer, forderte etwa in seinem berühmten „Verfassungsentwurf des Staates Japan“ aus dem Jahre 1880 die Volkssouveränität und ein Einkammersystem, mit allgemeinen und gleichen Wahlen, an denen sich auch Frauen beteiligen sollten³⁰. Staat und Regierung sollten nicht mehr über den gesellschaftlichen Gruppen stehen, sondern aus ihnen hervorgehen und durch sie kontrolliert werden.

Eine ganz andere Vorstellung vom Staat, seiner Verfassung und seinen zentralen Organen hatten die Führer der Meiji-Regierung um Iwakura Tomomi und Itô Hirobumi sowie seinen einflußreichen Ratgeber Inoue Kowashi. Dieser arbeitete mit Hilfe des deutschen Juristen Hermann Roesler seit 1880 die Grundsätze für eine japanische Verfassung aus, die dem preußischen Modell der konstitutionellen Monarchie den Vorzug gab vor dem britischen Parlamentarismus³¹. In einem Vortrag vor dem „Verein für Deutsche Wissenschaft“ („Doitsugaku Kyôkai“) sprach Roesler im Frühjahr 1883 über die „Vor- und Nachteile der deutschen Wissenschaft für den Staat und deren Auswirkungen“³². Seine konservativ temperierte Staatsauffassung kam in diesem Vortrag deutlich zum Ausdruck. Roesler distanzierte sich klar von den Prinzipien der Volkssouveränität und Gewaltenteilung. Statt dessen redete er dem monarchischen Staat preußischer Provenienz das Wort. Dies waren Auffassungen, die man in Japan in diesen Jahren von einem Vertreter der deutschen Staatsrechtslehre erwarten durfte. Die Übersetzungen der bayerischen und württembergischen Verfassungen ins Japanische, welche die monarchischen Vorrechte im Vergleich zur preußischen sogar noch stärker betonten, waren ein weiteres Indiz dafür, daß sich die japanischen Staatsauffassungen im Zuge der Vorbereitung einer eigenen Verfassung von den französischen und englischen Vorbildern lösten und im konstitutionellen Obrigkeitsstaat einen geeigneten

²⁹ Fukuzawa Yûkichi, Zenshû (Gesammelte Werke) (Tôkyô 1926) Bd. 5, 439–444.

³⁰ Pittau, Political Thought 102f.

³¹ Schenck, Anteil 130 ff. Siehe zu diesem Thema auch Noriko Kokubun, Die Bedeutung der deutschen für die japanische Staatslehre unter der Meiji-Verfassung (Frankfurt/M. 1993), künftig zitiert: Kokubun, Bedeutung.

³² Johannes Siemes, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers (Berlin 1975) 146 ff.

ten Rahmen für die staatliche Neuordnung des Meiji-Staates sahen³³. Begründet wurde die Abwendung von parlamentarischen Konzepten mit dem Argument, daß Japan – ähnlich wie das Deutsche Reich – noch nicht die soziale und ökonomische Entwicklungsstufe erreicht habe, auf der sich bereits England und Frankreich befänden. Itô Hirobumi, der politische Architekt der Meiji-Verfassung und spätere Ministerpräsident, äußerte sich über diese Fragen nach seinen Beratungen mit deutschen Staatswissenschaftlern während seiner Europareise 1882: „Nach meinen Gesprächen mit zwei berühmten deutschen Wissenschaftlern, Gneist und Stein, war es mir möglich, zu einem allgemeinen Verständnis der Struktur eines Staates zu kommen. Unserem eigentlichen Ziel, die Grundlagen der kaiserlichen Souveränität zu stärken, werde ich mich später widmen. Tatsache ist, daß es in unserem Land Tendenzen gibt, die zu der falschen Auffassung führen, daß die Arbeiten der extremen und radikalen Liberalen in England, Amerika und Frankreich und ihre Theorien die höchste Norm abgeben müßten. Das würde zwangsläufig zum Staatsumsturz führen. Ich glaube, hier Mittel und Wege gefunden zu haben, diesen Tendenzen entgegenwirken zu können, und meinem Land damit einen großen Dienst erwiesen zu haben.“³⁴

Eine besondere Wirkung entfaltete das etatistische Staats- und Verfassungsmodell preußisch-deutscher Provenienz auch mittels der Rezeption der deutschen Staatsrechtslehre im engeren Sinne. Hier ist vor allem der Einfluß des Heidelberger Staatsrechtlers Johannes Caspar Bluntschli zu nennen, dessen „Allgemeines Staatsrecht“ von Katô Hiroyuki, dem Lehrer des Meiji-*tennô* und späteren Präsidenten der Kaiserlichen Universität von Tōkyō, in den 1870er Jahren übersetzt wurde³⁵. Bluntschlis Organismustheorie, die den Staat als eine ethisch-organische Symbiose auffaßte, in der die Partikularinstanzen eines Staates zu einer harmonischen Ganzheit verschmolzen, bot sich den japanischen Verfassungsschöpfern ihres diffusen Charakters wegen genau dort an, wo es um die Konservierung japanischer Besonderheiten im Zuge der verfassungsrechtlichen Neuordnung ging³⁶. Mit der Übersetzung Bluntschlis und mit eigenen, stark vom Sozialdarwinismus

³³ Schenck, Anteil 141.

³⁴ Watanabe Ikujiro (Hrsg.), *Nihon kensei kiso shiryô* (Grundlegende Materialien zur konstitutionellen Regierung Japans) (Tōkyō 1937) 356. Zu Itô vgl. auch Irokawa Daikichi, *Kindai kokka no shuppatsu* (Die Anfänge des modernen Staates) (Chūkō bunko Nihon no rekishi 21, Tōkyō 1991) 426–451.

³⁵ Johannes Caspar Bluntschli, *Allgemeines Staatsrecht*, 2 Bde. (München 1868). Zu Katô Hiroyuki und seiner Rezeption von organisistischer Staatslehre und Sozialdarwinismus vgl. Schenck, Anteil 197–199 und *Kokubun*, Bedeutung 26–64.

³⁶ Bei Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* 150 f., heißt es darüber: „Gemeinsam ist allen diesen organischen Auffassungen die Negation der entgegenstehenden Lehre, wonach die sozialen Gebilde Aggregate darstellen, die ausschließlich aus dem Wesen der sie bildenden letzten Elemente, den Individuen, zu erklären sind. Gemeinsam ist ihnen daher die Erfassung der menschlichen Gemeinschaft als einer ursprünglichen Einheit, zu der die einzelnen sich derart als Glieder verhalten, daß sie nur aus dem Wesen des Ganzen heraus völlig begriffen werden können. Die organische Lehre stellt sich so als Gegenstück der individualistischen Lehre von der menschlichen Gemeinschaft dar. In allen ihren Formen aber leidet sie an einem schwerwiegenden Fehler. Sie operiert nämlich mit einem Begriff, den sie nicht definieren kann.“

geprägten Arbeiten wollte Katô die naturrechtliche Lehre von den individuellen Menschenrechten dekonstruieren und demgegenüber den *tennô* als Souverän eines ganzheitlichen Staates legitimieren.

Auf diesen Wegen – durch zahlreiche Übersetzungen, mit Hilfe deutscher Ratgeber in Japan und auf den Studienreisen japanischer Politiker und Gelehrter in den 1870er und 1880er Jahren – entwickelte sich das preußisch-deutsche Staatsmodell für die neuen Machthaber in Tôkyô zum Vorbild für einen autoritären, monarchischen Machtstaat³⁷.

Bei aller Anlehnung an europäische Vorbilder gingen Staatsdenken und Staatsaufbau im Japan der Meiji-Zeit nicht in bloßer Nachahmung auf. Der europäische Staatsgedanke stieß dort auf Grenzen, wo er mit spezifisch japanischen Traditionsbeständen kollidierte. Dies war der Fall bei der Beschreibung der Rolle des *tennô* im Staat. Die Bestimmungen der Verfassung von 1889, wonach der *tennô* „heilig und unverletzlich“ (§ 3) war und – das unterschied seine Stellung von der der europäischen Monarchen – „aufgrund der Göttlichkeit und Ewigkeit seines Hauses regierte“, also selbst göttlicher Natur war, bestätigten für den japanischen Staat die „Einheit von Religion und Politik“, von Ritual und Regierung (*saisei itchi*)³⁸. Sie machte den Shintô, einen schamanistischen Kult der Ahnen- und Naturverehrung, als spezifisch japanische Ausprägung religiösen Bewußtseins, zur Staatsreligion. Bereits 1871 wurden die Shintô-Schreine zu „nationalen Heiligtümern“ und zu Stätten der Ausübung „nationaler Riten“ („*kokka no sôshi*“) erklärt. Man spricht deshalb auch vom Staatsshintô, dessen Anliegen seit 1900 Sache des Innenministeriums waren, während alle anderen Religionsgemeinschaften mit einem untergeordneten Büro für religiöse Angelegenheiten Vorlieb nehmen mußten³⁹. Im Zentrum seines Glaubens stand die Überzeugung von der Göttlichkeit des Kaisers und der Einzigartigkeit des japanischen Nationalwesens (*kokutai*), einem für die japanische Staatsauffassung zentralen Begriff, den der konfuzianische Gelehrte Aizawa Seishisai 1825 in die staats-theoretische Diskussion eingebracht hatte. „*Kokutai*“ meint dabei das „innere Wesen, die Essenz, die unverwechselbaren und vor allem unwandelbaren, ewigen Eigenheiten und Werte der japanischen Nation – all das, was Japan von anderen Ländern auszeichne und unterschied“⁴⁰. In dieser Form wurde der Begriff als nationaler Mythos nach 1868 gleichsam neu erfunden und als Legitimationsgrundlage für die Herrschaft des Meiji-*tennô* herangezogen. Der Begriff umschrieb die politische Existenz eines *tennô* als unabdingbar für den Fortbestand der Nation, wobei bemerkenswert ist, daß im Japanischen zwischen Staat und Nation nicht unterschieden wird.

³⁷ So auch die These von *Schenck*, Anteil 142.

³⁸ Vgl. den Abdruck der Meiji-Verfassung von 1889 ebd., 344–353, hier 344.

³⁹ *Ernst Lokowandt*, Die rechtliche Stellung des Staatsshintô in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (Wiesbaden 1978).

⁴⁰ *Klaus Antoni*, Legitimation staatlicher Macht: Das Erbe der kokutai-Ideologie, in: *Gesine Foljanty-Jost, Anna-Maria Thränhardt* (Hrsg.), *Der schlanke japanische Staat. Vorbild oder Schreckbild?* (Opladen 1995) 48–68, hier: 50, künftig zitiert als: *Antoni*, Legitimation.

Aus all dem entwickelte sich in der späten Meiji-Zeit ein organizistisches Verständnis des Staates, dem der *tennō* gleichsam als „Hausvater“ oder Familienoberhaupt vorstand; ihm sollten die Untertanen Treue bekunden und Respekt bezeugen. Als eine den Grundsätzen der Demokratie entgegenstehende Ideologie des „Familienstaates“ (*kazoku kokka*) ist dieses Konstrukt nach 1945 bezeichnet worden⁴¹. Es fand seinen Ausdruck im berühmten Erziehungsedikt von 1890, das als Japans eigentliche Verfassung galt und bis 1945 in jedem Klassenzimmer hing⁴². Dieses Edikt kombinierte shintōistischen Ahnenkult mit dem konfuzianischen Verständnis von Treue, Respekt und Gehorsam. Dabei wurde zwischen „Kaiserreich“ und „Staat“ unterschieden. In nationalen Notlagen habe der einzelne dem Staat zu dienen, um die kaiserliche Herrschaft im Geist der Vorfahren zu erhalten. Mit dem Edikt reagierte der japanische Staat auf die Verwestlichung der Gesellschaft und griff dabei auf eine rückwärts gewandte, anscheinend archaische Idee der Staatsspitze zurück, die als Schutz vor kultureller Überfremdung dienen sollte⁴³.

III. Japanischer Staat und koloniale Herrschaft

Wie sich Japan unter westlichem Einfluß nach 1868 ausgewählte Elemente des europäischen Staates im Zuge der Umwandlung aneignet, so ist auch der japanische Imperialismus in der frühen Phase ein Stück Mimesis und folgt europäischen Vorgaben. Ein Sonderproblem ergibt sich daraus, daß Japan seit den 1870er Jahren zu einem Zeitpunkt imperialistische Initiativen ergreift, als es selbst noch Objekt westlicher Einflußnahme ist⁴⁴. Den Anfang machte im Jahrzehnt zwischen 1873 und 1883 die Einverleibung Hokkaidōs zum Schutz vor russischen Übergriffen. Es folgte der „ungleiche Vertrag“ mit Korea im Jahre 1876, das Japan die gleichen Privilegien einräumen mußte, wie Japan zuvor den westlichen Mächten. Der Sieg im Krieg gegen China 1894/95 trug Japan mit Taiwan die erste eigene Kolonie ein. Der Erfolg im russisch-japanischen Krieg von 1904/05 führte dann zu einer Ausweitung der Einflußsphären in Nordchina und zur Errichtung eines Protektorats in Korea, 1910 sogar zur Annektierung Koreas. Die Ausweitung des Herrschaftsraums auf dem asiatischen Kontinent verdankt sich, darin ist sich die Forschung heute weitgehend einig, staatlicher Initiative. „It was the state“, so Iriye Akira in seiner großen Analyse der japanischen Außenpolitik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, „that undertook the overseas expansion. And the key to this

⁴¹ *Kawashima Takeyoshi*, Die familiäre Struktur der japanischen Gesellschaft (1946), in: *Karl Friedrich Zahl* (Hrsg.), Japan ohne Mythos (München 1988) 60–81.

⁴² Vgl. die englische Übersetzung in *David J. Lu* (Hrsg.), Japan. A Documentary History (New York 1997) 343 f. Siehe dazu auch *Antoni*, Legitimation 51.

⁴³ Ein Standardwerk zur Rolle des *tennō* in Japan ist *Klaus Antoni*, Der Himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan (München 1991).

⁴⁴ *Fujimura Michio*, Nihon gendaishi (Neuere Geschichte Japans) (Tōkyō 1991) 16 ff.

phenomenon was the coalescence of domestic factors toward both the creation of centralized authority and the generation of mass society. Imperialism affirmed and further strengthened these trends.“⁴⁵ Die staatliche Herrschaftstechnik war dabei in den einzelnen Kolonien unterschiedlich.

Auf Taiwan betrieb der japanische Staat Politik nach dem „biologischen Prinzip“. Dieses Konzept kolonialer Herrschaft geht auf Gotô Shinpei zurück, der nach seinem Medizinstudium im Deutschen Reich zuerst in die Gesundheitsabteilung des japanischen Innenministeriums eintrat, bevor er die Leitung der Zivilverwaltung auf Taiwan übernahm⁴⁶. Nach Gotôs Auffassung sollte die Lebenswelt der taiwanesischen Bevölkerung durch die japanische Herrschaft weitgehend unangetastet bleiben. Vielmehr suchte man die Kollaboration mit den alten indigenen Eliten, vor allem mit den Grundbesitzern und Dorfvorstehern, deren Rechte nach 1895 von den neuen Herren bestätigt wurden. Der japanische Staat war in erster Linie präsent durch eine zivile Verwaltung und durch Militär, weniger durch seine großen Unternehmen oder Banken. In der systematischen Entwicklungspolitik, für die vor Ort ein mit sehr weitreichenden Vollmachten ausgestatteter General-Gouverneur verantwortlich zeichnete, hat man denn auch in der Forschung lange Zeit die Hauptursache für den späteren ökonomischen „Erfolg“ der japanischen Kolonialherrschaft gesehen⁴⁷. Dabei hatte man vor allem die zielgerichtete staatliche Förderung der Reiswirtschaft im Rahmen eines peripher-kapitalistischen Systems im Auge, das auf Subsistenz und Export abgestellt war. Die brutale Unterdrückung einheimischen Widerstands durch das Militär gerade in der Anfangsphase der japanischen Herrschaft blieb dagegen ein Stiefkind der Forschung. Mittlerweile sind an der „Erfolgsgeschichte“ des japanischen Kolonialstaats auf Taiwan Zweifel laut geworden. Chih-ming Ka, Soziologe an der Academia Sinica in Taipei, hat kürzlich die These vertreten, daß die taiwanesischen Bauern sich gegen die Implantierung eines agrarkapitalistischen Systems japanischer Spielart erfolgreich zur Wehr gesetzt hätten. Die Initiative für sozialen Wandel und ökonomischen Aufschwung „did not lie exclusively with colonial rulers and Japanese capitalists. ... The growth of the less dominated (or relatively egalitarian) indigeneous rice sector – not the specific character of Japanese colonialism – was the key factor that shaped Taiwan’s unique colonial experience.“⁴⁸

Neben Taiwan genießt Korea als Laboratorium des japanischen Imperialismus seit geraumer Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Forschung in Asien und in den USA. Denn am Beispiel Koreas lassen sich die Phasen der Ausweitung japa-

⁴⁵ Akira Iriye, Japan’s Drive to Great Power Status, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*. Vol.5: The Nineteenth Century (Cambridge 1989) 766.

⁴⁶ Y. Hayase, The Career of Gotô Shimpei: Japan’s Statesman of Research, 1857–1929 (Ph.D. Florida State Univ. 1974) 40–71.

⁴⁷ Ramon H. Myers, Mark R. Peattie (Hrsg.), *The Japanese Colonial Empire, 1885–1945* (Princeton, N.J. 1984); John F. Copper, *Taiwan. Nation-State or Province?* (Boulder, Col. 1996).

⁴⁸ Vgl. Chih-ming Ka, *Japanese Colonialism in Taiwan. Land Tenure, Development and Dependency, 1895–1945* (Boulder, Col. 1995) 184–186.

nischer Fremdherrschaft geradezu idealtypisch rekonstruieren. Auf erste militärische Drohungen nach der Restauration folgten 1876 der „ungleiche Vertrag“, dann die Kanonenbootdiplomatie, 1905 das Protektorat und schließlich 1910 die Kolonie. Wie der amerikanische Historiker Peter Duus kürzlich in seiner großen Untersuchung zum japanischen Imperialismus in Korea gezeigt hat, entspricht die japanische Herrschaft in Legitimation und Praxis dem Modell des Imperialismus rückständiger Staaten wie z. B. des zaristischen Rußland⁴⁹. Für künftige komparative Untersuchungen werden von Duus drei Eigenarten dieser Form der Expansion besonders herausgestellt:

1. Die *militärische Rückständigkeit* läßt Bedrohungssyndrome entstehen, die der Expansion einen zunächst defensiven Charakter verleihen.

2. Die *ökonomische Rückständigkeit* verlangt ein stärkeres Engagement des Staates bezüglich der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Verflechtung von Zentrale und Kolonie oder Einflußsphäre.

3. Das Bewußtsein *historischer Rückständigkeit* als „late developing country“ und die Erfahrung der kolonialen Opferrolle läßt einen Panasianismus entstehen, unter dessen Flagge Japan die Strategie verfolgt, Asien vom Joch des „weißen Imperialismus“ zu befreien⁵⁰.

In Korea folgt der japanische Staat nicht dem „biologischen Prinzip“ kolonialer Herrschaft, sondern schlägt den Weg der kulturellen Zwangsassimilation ein. So verkündete nach der Annektierung Koreas im Jahre 1910 der *tennô*, daß Japan und Korea nun wie in einer „Familie“ zusammenstehen würden⁵¹. Der „Staatsfamilismus“ wirkt also nicht nur im Innern, sondern wird auch als koloniales Organisationsprinzip herangezogen. Wir haben es in diesem Fall mit einer Konzeption kolonialer Beziehungen zu tun, die sich auf eine vermeintlich rassische Überlegenheit bzw. Minderwertigkeit gründet, daraus eine kulturelle Mission ableitet und mit den Kolonisierten ähnlich brutal verfährt, wie es die französischen Kolonisatoren in ihren überseeischen Herrschaftsgebieten taten.

IV. Der Weg in den „starken Staat“

Die Erfahrungen mit der halbkolonialen Fremdbestimmung durch die westlichen Mächte in der Meiji-Zeit, mit dem eigenen Kolonialismus seit 1895 und 1910 und mit den Versuchen zur Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, die in den 1920er Jahren das Schlagwort von der Taishô-Demokratie entstehen ließen, haben auch auf die weitere Entwicklung des japanischen Staatsdenkens und Staatsverständnisses eingewirkt. Das wichtigste Merkmal der Debatte über den Staat in der Zwischenkriegszeit war die politische Polarisierung der Auffassungen, die aus

⁴⁹ Siehe dazu *Peter Duus*, *The Abacus and the Sword. The Japanese Penetration of Korea, 1895–1910* (Berkeley, Cal. 1995).

⁵⁰ Ebd., 437f.

⁵¹ Ebd., 432.

zwei Richtungen seit etwa 1925 einen deutlichen Schub erhielt. Da war zum einen der japanische Marxismus, der in der Politik und in den Universitäten des Landes angesichts der sozialen Probleme eines sich rapide entwickelnden Industriestaates einen ungeahnten Aufschwung erlebte⁵². Für Kawakami Hajime, einen seiner wichtigsten Wortführer, stand der Staat in den Diensten des Kapitals, das in Form der *zaibatsu* (Familienholdings) über eine bedeutende wirtschaftliche Macht verfügte. Diese wurde von der Bürokratie auf dem Wege einer langfristig angelegten Industriepolitik noch zusätzlich verstärkt.

Einen moderateren Kurs schlugen die Verfechter der sogenannten Taishō-Demokratie ein⁵³. Sie setzten sich während der Regierungszeit des *Taishō-tennō* (1912–1926) für demokratische Reformen und die Weiterentwicklung der Verfassung in einem parlamentarischen Sinne ein. Zu ihnen zählte auch Minobe Tatsukichi, dessen *tennō*-Organ-Theorie auch außerhalb der staatsrechtlichen Oberseminare an der Kaiserlichen Universität von Tōkyō für Aufsehen sorgte⁵⁴. Minobe gestand dem *tennō* keine dem Staat gegenüber herausgehobene Stellung zu, sondern betrachtete ihn lediglich als höchstes *Organ* im Staat, das sich in seinen Wirkungsmöglichkeiten an den Rahmen der Verfassung von 1889 zu halten habe. Nach dem Ende der Taishō-Zeit 1926, die wegen ihrer Liberalität auch mit seinem Namen verbunden war, geriet er immer stärker in die öffentliche Kritik konservativer Kreise aus Militär und Bürokratie. Im Jahre 1935 wurden Minobes Theorie über Staat und *tennō* öffentlich verworfen und seine Bücher verboten. Er selbst mußte seinen Sitz im Oberhaus aufgeben, wurde aller Posten an der Universität enthoben und 1935 bei einem Attentat eines nationalen Eiferers schwer verletzt.

Der japanische Staat ging zwei Jahre später zur nationalistischen Umdeutung der Verfassung über und griff in der berühmten Schrift über das „Nationalwesen“ (*„Kokutai no hongi“*) auf die seit der Meiji-Zeit neu belebten Mythen der japanischen Staatsauffassung zurück⁵⁵. Zuvor schon hatte der *kokutai*-Begriff Eingang in mehrere Gesetzeswerke gefunden. In einer Entscheidung des Obersten Reichsgerichts vom 31. Mai 1929 wurde *kokutai* als die Staatsform definiert, „in der der aus einer seit jeher ununterbrochenen Abstammungslinie stammende *tennō* gnädigst selbst die Oberaufsicht über die Staatsgewalt ausübt“⁵⁶. Der japanische Staat hatte sich also zu diesem Zeitpunkt vom europäischen Staatsgedanken freigemacht und eine spezifisch japanische Staatsauffassung verkündet, die geeignet war, die Nation bei den bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem asiatischen Kontinent und mit den USA hinter dem *tennō* zu vereinen.

⁵² Germaine A. Hoston, *Marxism and the Crisis of Development in Prewar Japan* (Princeton, N.J. 1986).

⁵³ Imai Seiichi, *Taishō Demokurashī* (Taishō Demokratie) (Chūkō bunko Nihon no rekishi 23, Tōkyō 201991).

⁵⁴ Frank O. Miller, *Minobe Tatsukichi. Interpreter of Constitutionalism in Japan* (Berkeley, Cal. 1965).

⁵⁵ *Mombushō* (Kulturministerium) (Hrsg.), *Kokutai no hongi* (Die Grundprinzipien des Nationalwesens) (Tōkyō 1937).

⁵⁶ Zitiert nach Antoni, *Legitimation* 52.

Eine neue Bilanz läßt sich dann erst wieder für die Zeit nach Kriegsende aufmachen, als die amerikanische Besatzungsmacht darauf drängte, die Rolle des *tennô* neu, d. h. säkular zu definieren und alle familienstaatlichen Restbestände aus der Verfassung und den ihr beigegebenen Gesetzen zu tilgen. Nachdem ein Dekret des Supreme Commander of the Allied Powers am 15. Dezember 1945 den sogenannten Staatshintô verboten hatte – u. a. „to separate religion from the state“ –, legte der Shôwa-*tennô* in einer öffentlichen Erklärung zum Neujahrstag 1946 seine „Göttlichkeit“ ab⁵⁷. Die neue Verfassung von 1947 trug seiner neuen Rolle als oberster Repräsentant des Staates, der aber nicht mehr in die Politik eingreifen dürfe, Rechnung⁵⁸. In der Theorie war die amerikanische Besatzungspolitik hinsichtlich einer Modernisierung des japanischen Staates recht erfolgreich. Im Japan der Nachkriegsjahre, beim Wiederaufbau des Landes und in der Auseinandersetzung mit der linken Opposition, kamen jedoch bald die alten Eliten an die Schalthebel der Macht zurück. Vor allem dem bürokratischen Absolutismus, der den japanischen Staat bis heute prägt und ihm in allen Bereichen des alltäglichen Lebens, vor allem in der Wirtschaft, eine immer noch starke Position verschafft, haben die Reformen der Nachkriegsjahre wenig anhaben können. Noch heute, am Ende des 20. Jahrhunderts, wo der Glanz der „Japan Inc.“ verblaßt und das Land in den Sog der asiatischen Krisen geraten ist, stellt das undurchsichtige Netz von staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Interessengruppen ein strukturelles Dilemma der Vergangenheit und eine politische Aufgabe für die Zukunft dar.

⁵⁷ *Lμ* (Hrsg.), Japan 466 f.

⁵⁸ Auszüge der Verfassung bei *Lμ* (Hrsg.), Japan 472–475. Die Verfassung legt in Art. I ausdrücklich fest, daß nunmehr der „Wille des Volkes“ allein die Legitimationsbasis für die Stellung des *tennô* in Japan sein werde.

